

Allgemeine Geschäftsbedingungen (gewerbliche Kunden)

1. Leistungen

Die zu liefernde Anlage und die auszuführende Leistung werden nach Art und Umfang durch den schriftlich oder textlich fixierten Leistungskatalog im Angebot der Firma Elektrotechnik Enz bestimmt. Die im Angebot angegebenen Kaufpreise beziehen sich ausschließlich auf die Materialkosten. Transportkosten, Fahrtkosten, Mannstunden für Aufbau und gegebenenfalls Übernachtungskosten werden von der Firma Elektrotechnik Enz zusätzlich angeboten und im Falle einer Beauftragung gesondert abgerechnet.

2. Eigentumsvorbehalt

2.1 Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers.

2.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände der Firma Elektrotechnik Enz unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

2.3 Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes dem Auftragnehmer ab-getreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an die Firma Elektrotechnik Enz ab.

2.4 Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an die Firma Elektrotechnik Enz ab.

2.5 Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an die Firma Elektrotechnik Enz ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht der Firma Elektrotechnik Enz das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

2.6 Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsstermine, der Firma Elektrotechnik Enz die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Eigentum an Unterlagen

An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich die Firma Elektrotechnik Enz sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurück-zugeben.

4. Haftung für Schäden

Der Auftragnehmer haftet für Sachschäden nur, wenn sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung verursacht wurden.

5. Zustandekommen und Abwicklung von Verträgen

5.1 Auftragsannahmen

Bis zur Auftragsannahme durch die Firma Elektrotechnik Enz sind alle Angebote freibleibend. Weicht der Auftrag des Auftraggebers vom Kostenanschlag der Firma Elektrotechnik Enz ab, so kommt ein Vertrag in diesem Falle erst mit der schriftlichen Bestätigung durch die Firma Elektrotechnik Enz zustande.

5.2 Lieferfristen

Wird die von der Firma Elektrotechnik Enz geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten der Firma Elektrotechnik Enz oder eines ihrer Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die Lieferfrist –sofern eine solche vereinbart ist –um die Dauer der Verzögerung.

5.3 Anzahlung

Die Firma Elektrotechnik Enz behält sich vor, bevor die Lieferung einer Anlage oder von Teilen bzw. der Aufbau veranlasst wird, eine Anzahlung in Höhe von 50% des im Angebot ausgewiesenen Materialwertes zu verlangen.

5.4 Abschlagszahlung und Schlussrechnung

Für in sich abgeschlossene Leistungsteile und für eigens angefertigte Bauteile kann eine Abschlagszahlung berechnet werden in Höhe des erbrachten Leistungswertes.

Verzögert sich aus vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen, wozu auch Verzögerungen im Bauablauf gehören, der Einbau montagefertiger Bauteile um mehr als 14 Tage, so wird eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes fällig, wenn gleichzeitig das Eigentum an den Bauteilen übertragen wird.

Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abschlagszahlung nicht verweigert werden.

Die Schlussrechnungsstellung erfolgt nach Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber. Die Zahlungen sind nach Rechnungszugang beim Auftraggeber sofort fällig.

5.5 Vergütung

Ist die vertragliche Leistung von der Firma Elektrotechnik Enz erbracht, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung sofort fällig und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

6. Gerichtsstand

Sind beide Parteien Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand Freiburg im Breisgau.